

STADT : SALZBURG

P.b.b.
02Z032107M
Erscheinungsort 5020
Salzburg
Verlagspostamt 5020
Salzburg

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

29. September 2006
Folge 18/2006

Inhalt

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998.....	2
Bebauungspläne	2 – 5
Aufteilung der Jagdpachteinnahmen 2006.....	5
Impressum.....	5

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

keine

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/01/46381/2006/6

Salzburg, 11. September 2006

Betrifft:

Cencic Ingrid, Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 für den Umbau des bestehenden Wohngebäudes sowie die Errichtung einer Geräteüberdachung, auf Gst. 1960/2 KG Lieferung II, Liegenschaft Martin-Hell-Straße 49A

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 44/1998 idF LGBl.Nr. 65/2004, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/01 – Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, 1. Stock, Zimmer Nr. 12, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

Antragsteller:

Ingrid Cencic

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Umbau des bestehenden Wohngebäudes sowie die Errichtung einer Geräteüberdachung, auf Gst. 1960/2 KG Lieferung II, Liegenschaft Martin-Hell-Straße 49A.

Zu diesem Vorhaben können innerhalb von vier Wochen ab dieser Kundmachung von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftlich Anregungen eingebracht werden, die in die Beratungen des Planungs- und Verkehrsausschusses zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen werden. Die Entscheidung des Planungs- und Verkehrsausschusses darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/36269/2006/2

Salzburg, 15. September 2006

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-West 9/G1/N2“ – 2. Änderung – Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich zwischen Kapellenweg und Tiefenbachhofstraße

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-West 9/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung „Münchner Bundesstraße Süd-West 9/G1/N2“ im Bereich zwischen Kapellenweg und Tiefenbachhofstraße, KG. Maxglan, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 2.10.2006 bis einschließlich 30.10.2006 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/23372/2005/5

Salzburg, 19. September 2006

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Aigen-Süd 9/G1/N1“ – 1. Änderung; Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich Geroldgasse 4, KG Aigen I

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass eine Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Aigen-Süd 9/G1“ für ein Gebiet im Bereich der Geroldgasse 4, KG Aigen I, entsprechend der planlichen Darstellung ON 6 beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1998 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen der Gemeinde bekanntzugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Gesundheitsamt
Tel. 8072 – 4824

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/34958/06/10

Salzburg, 18. September 2006

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Alpenstraße Süd 8/G1/N1“; 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Alpenstraße Süd 8/G1“; Beschluss des Bebauungsplanes an der Alpenstraße im Einmündungsbereich Billrothstraße

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 13.9.2006 gemäß § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Alpenstraße Süd 8/G1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 8 („Alpenstraße Süd 8/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/34797/06/7

Salzburg, 18. September 2006

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Moosstraße Mitte 1/G1/N1“; 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Moosstraße Mitte 1/G1“; Beschluss des Bebauungsplanes an der Moosstraße im Einmündungsbereich Sternhofweg

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 13.9.2006 gemäß § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung

LGBL Nr. 96/2004), die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Moosstraße Mitte 1/G1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 5 („Moosstraße Mitte 1/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/28108/2006/10

Salzburg, 14. September 2006

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Parsch-Nord 1/G1/N1“ – 1. Änderung – Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich zwischen Kühbergstraße, Neuhauserstraße, Parscher Straße und Eichstraße

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 13.9.2006 gemäß § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBL Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBL Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBL Nr. 96/2004), die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Parsch-Nord 1/G1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 6 („Parsch-Nord 1/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

AbfallService
Ihr direkter Draht
Tel. 8072 – 4561

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/24288/2006/9

Salzburg, 14. September 2006

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Morzg-Nonntal 4/G2“ – Neuerlassung; Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich zwischen Hellbrunner-Straße und SAK Sportanlage

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 13.9.2006 gemäß § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBL Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBL Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBL Nr. 96/2004), den geltenden Bebauungsplan der Grundstufe „Morzg-Nonntal 4/G1“ durch den neuen Bebauungsplan „Morzg-Nonntal 4/G2“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 7 ersetzt und diesen neuen Bebauungsplan beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/34616/2006/8

Salzburg, 14. September 2006

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „SMC-Münchner Bundesstraße 1/A1“; Beschluss des Bebauungsplanes

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 11.9.2006, gestützt auf Punkt 1.2.20. des Anhanges zur GGO, gemäß § 38 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBL Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBL Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBL Nr. 96/2004), den Bebauungsplan der Aufbaustufe „SMC-Münchner Bundesstraße 1/A1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 6 beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur

öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

keine

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/04/49712/2004/15

Salzburg, 20. September 2006

Betrifft:
Aufteilung der Jagdpachteinnahmen 2006

Kundmachung

Gemäß § 34 Abs. 3 des Salzburger Jagdgesetzes 1993 wird nach Erlag der Jagdpachteinnahmen für das Jahr 2006 das Verzeichnis der auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Anteile zur Einsicht aufgelegt.

Die Einsichtnahme in das Verzeichnis ist ab dem Zeitpunkt der Verlautbarung der Kundmachung am Sitz der Jagdkommission

Magistrat Salzburg
Grundamt, Rathaus
Kranzmarkt 1, 3. Stock, Zimmer 312

während der Amtsstunden für die Dauer von 4 Wochen möglich.

Berechtig zur Einsichtnahme sind gemäß § 19 Abs. 1 Salzburger Jagdgesetz 1993 alle Eigentümer der im Gemeinschaftsjagdgebiet der Stadt Salzburg gelegenen Grundstücke, auf welchen die Jagd nicht ruht.

Es wird darauf hingewiesen, daß allfällige Beschwerden gegen die Feststellung der Anteile innerhalb von 8 Wochen ab Kundmachung bei der Jagdkommission schriftlich einzubringen sind.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß Beträge unter € 4,--, die nicht innerhalb von 8 Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist, wenn jedoch Beschwerde gegen die Feststellung des Anteils erhoben wurde, 8 Wochen nach dessen Bestimmung gemäß Abs. 4 bei der Jagdkommission begehrt worden sind, zum Zweck der Deckung des Aufwandes der Jagdkommission verfallen.
Höhere Beträge sind von der Jagdkommission anzuweisen.

Für die Jagdkommission:
Der Vorsitzende:
Martin Lettner

Öffentliche Ausschreibungen

keine



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 57, Folge 18/2006

29. September 2006

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Petra Lassnig. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.



STADT : SALZBURG Magistrat

Pass-Service

Schloss Mirabell
Montag bis Donnerstag,
7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 13.00 Uhr
Tel. 8072 - 3570

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen,
u.v.m. aus der
Stadt Salzburg